

# ZH\_OBERGERICHT PS180232 vom 11. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS180232](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180232)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS180232 du 11 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS180232 del 11 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die B.\_\_\_\_\_ Limited und die A.\_\_\_\_\_ Limited, beide mit Sitz in Belize, sowie die C.\_\_\_\_\_ AG mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein liessen die Vermögenswerte der D.\_\_\_\_\_ Limited mit Sitz in Belize (im Folgenden: Arrestschuldnerin) bei der E.\_\_\_\_\_ [Bank] AG in Zürich mit Arrest belegen. Das Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichtes Zürich bewilligte namentlich folgende Arreste: – am 11. November 2016 der B.\_\_\_\_\_ Limited für eine Forderung gegen die Arrestschuldnerin von rund 4,7 Mio. Franken (Gesch. EQ160244; Arrest Nr. 1; Einsprachebeschwerdeverfahren beim Bundesgericht hängig) (act. 20/9, act. 18 Rz. 7), – am 26. April 2018 der C.\_\_\_\_\_ AG für eine Forderung von Fr. 900'000 gemäss Schuldanererkennung vom 5. April 2018 für "offene Honorarverbindlichkeiten der F.\_\_\_\_\_ Anstalt" (Gesch. EQ180061; Arrest Nr. 2) (act. 14/1) und – am 21. September 2018 der A.\_\_\_\_\_ Limited für Forderungen von rund 18,1 Mio. Franken (Gesch. EQ180167; Arrest Nr. 3) (act. 8/3). Der Arrest zugunsten der C.\_\_\_\_\_ AG wurde durch das Betreibungsamt Zürich 1 am 30. April 2018 vollzogen (act. 14/1). Am 16. August 2018 folgte die Pfändung (Nr. 10'110; act. 12/2 = act. 14/4 = act. 20/15). In der Pfändungsurkunde vom 17. Oktober 2018 vermerkte das Betreibungsamt unter Hinweis auf BGE 130 III 661, dass die Pfändung ihre Wirkungen erst mit der Mitteilung des Vollzugs an die

- 3 - Arrestschuldnerin entfalte, weil diese am Pfändungsvollzug nicht teilgenommen habe; die B.\_\_\_\_\_ Limited und auch die A.\_\_\_\_\_ Limited würden der Pfändungsgruppe im Sinne von Art. 281 SchKG provisorisch angeschlossen (act. 14/4 S. 7/8).

### E. 2

Mit Eingabe an das Einzelgericht Audienz vom 15. Oktober 2018 erhoben die B.\_\_\_\_\_ Limited und die A.\_\_\_\_\_ Limited (im Folgenden: Dritteinsprecherinnen) gegen den der C.\_\_\_\_\_ AG (im Folgenden: Arrestgläubigerin) bewilligten Arrest Einsprache (act. 6). Sie machten geltend, sie seien insofern involviert, als die Arrestschuldnerin ihnen gegenüber offene Forderungen (gemeint: Schulden) habe, welche Gegenstand laufender Arrestverfahren seien. Sie beantragten, der Arrestbefehl sei aufzuheben, soweit auf das Arrestbegehren überhaupt einzutreten sei; das Arrestbegehren der Arrestgläubigerin sei ihnen mit sämtlichen Beilagen zuzustellen und es sei ihnen Frist zur Begründung der Arresteinsprache anzusetzen. Nachdem sie vom Einzelgericht aufgefordert worden waren, zur Frage ihrer Aktivlegitimation Stellung zu nehmen (act. 10), machten die Dritteinsprecherinnen mit Eingabe vom 8. November 2018 innert erstreckter Frist im Wesentlichen geltend, es bestehe der dringende Verdacht, dass die Arrestgläubigerin und die Arrestschuldnerin mit dem vorliegenden Arrestverfahren einzig den "koordinierten Zweck" verfolgten, ihnen Arrestsubstrat zu entziehen. Der Arrest sei rechtsmissbräuchlich erwirkt worden. Die Forderung der Arrestgläubigerin bestehe nicht; die Arrestschuldnerin

müsse der Arrestgläubigerin rechtsgrundlos eine Schuldaner- kennung für Honorarverbindlichkeiten der liechtensteinischen F.\_\_\_\_\_ Anstalt ausgestellt haben, welche wirtschaftlich von der gleichen Person beherrscht wer- de wie die Arrestschuldnerin. Eine organisatorische Verbindung bestehe auch zwischen der Arrestgläubigerin und der F.\_\_\_\_\_ Anstalt (act. 18 Rz. 2, 8–21, 27– 28). Weil das gepfändete Vermögen die geltend gemachten Forderungen nicht decke, seien die Dritteinsprecherinnen durch den angefochtenen Arrest sowohl faktisch als auch rechtlich betroffen (act. 18 Rz. 25 f., 29).

- 4 -

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 20. November 2018 trat das Arrestgericht auf die Arrestein- sprache nicht ein (act. 24). Es sprach den Dritteinsprecherinnen die Einsprache- legitimation ab (Erw. 3). Die Frage der Wahrung der Einsprachefrist beantwortete das Gericht nicht abschliessend (Erw. 2).

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid erhoben die Dritteinsprecherinnen beim Obergericht mit Eingabe vom 3. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde (act. 25; vgl. act. 22c). Sie beantragen, die Verfügung sei aufzuheben; das Einzelgericht sei anzuweisen, ihnen das Arrestbegehren der Arrestgläubigerin mit sämtlichen Beilagen zuzustel- len und Frist zur Begründung der Arresteinsprache anzusetzen (act. 25 S. 2). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–22); die Akten des Arrest- bewilligungsverfahrens, deren Zustellung die Dritteinsprecherinnen verlangen, sind darin als act. 1–5 integriert. Die Dritteinsprecherinnen leisteten den ihnen auferlegten Kostenvorschuss am 10. Januar 2019 rechtzeitig (act. 29–30, 32–34). Stellungnahmen der Arrestgläubigerin und der Arrestschuldnerin wurden nicht eingeholt. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.